

Besondere Bedingungen Hausratversicherung KomfortSchutz (BB Hausrat Komfort 2025)

Formular 0015 – Stand 01.03.2025

I. Erläuterungen

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen Hausratversicherung (VHB 2025) sind, soweit im Versicherungsschein nicht anders bestimmt, folgende Erweiterungen zum Versicherungsumfang vereinbart:

Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine gegebenenfalls vereinbarte

Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (§ 12 Nr. 4 VHB 2025), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

II. Klauseln

Die nachstehenden Klauseln gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen Hausratversicherung (VHB 2025) als vereinbart.

Update-Garantie

1. Bietet der Versicherer neue Bedingungen mit abweichenden Regelungen zum versicherten Leistungsumfang an, so gelten mit Datum ihrer Einführung jeweils die für den Versicherten günstigeren Regelungen.
2. Die Leistungsverbesserungen nach Absatz 1 gelten für die Dauer von fünf Jahren ab der erstmaligen Vereinbarung der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Danach gelten wieder die ursprünglich vereinbarten Leistungen.

Versichererwechsel

1. Der Versicherer leistet bei einem Wechsel der Versicherung zur Württembergischen Versicherung AG für Versicherungsfälle, bei denen der genaue Eintrittszeitpunkt und somit auch die Zuständigkeit des jeweiligen Versicherers nicht bestimmt werden können.
2. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - a) Für den Versicherungsfall hätte auch beim Vorversicherer Versicherungsschutz bestanden.
 - b) Der bei der Württembergischen Versicherung AG bestehende Vertrag schließt unmittelbar an den Vorvertrag an.
 - c) Der Vorvertrag wurde bei der Antragstellung angegeben.
 - d) Der Versicherungsnehmer stellt der Württembergischen Versicherung AG im Versicherungsfall die Bedingungen des Vorvertrags zur Verfügung.
 - e) Der Versicherungsnehmer tritt seine Ansprüche gegen den Vorversicherer bei Aufforderung an die Württembergische Versicherung AG ab.
3. Der Versicherer leistet höchstens in dem Umfang, in dem der Vorversicherer bei Ablauf seines Vertrags geleistet hätte. Als Schadentag gilt der Beginn des Versicherungsschutzes bei der Württembergischen Versicherung AG.
4. Wenn das Risiko zuvor schon bei einem anderen Unternehmen versichert war und dieser Schutz am Tag vor Beginn des Vertrags bei der Württembergischen Versicherung AG endete, beginnt der Versicherungsschutz lückenlos im Anschluss an den Vorvertrag.

Grobe Fahrlässigkeit

1. Abweichend von § 34 Nr. 1 b) VHB 2025 wird sich der Versicherer bei einem Versicherungsfall nicht auf eine verschuldensabhängige Leistungsfreiheit wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles berufen.
2. Die Regelungen zu den Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen – insbesondere von Sicherheitsvorschriften nach § 16 Nr. 1 VHB 2025 und von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles nach § 26 Nr. 1 VHB 2025 sowie von Anzeigepflichtverletzungen Gefahr erhöhender Umstände nach § 17 VHB 2025 in Verbindung mit §§ 26 und 27 VHB 2025 – bleiben bestehen und sind

hiervon unberührt. Die Erweiterung nach Nr. 1 findet insoweit keine Anwendung.

Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Abdichtungen

1. In Erweiterung von § 4 Nr. 2 b) VHB 2025 zählen zu den mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen Duschkabinen, Duschtassen, (bodengleiche) Duscheinrichtungen sowie Badewannen (auch Whirlpools).

Ersetzt werden Schäden durch Leitungswasser, das bestimmungswidrig

- a) aus diesen Einrichtungen,
- b) durch zu diesen Einrichtungen gehörende undichte Fugen,
- c) durch undichte Anschlussfugen von Waschbecken in Bad oder Toilette,
- d) durch Abdichtungen von Waschbeckenarmaturen in Bad oder Toilette sowie Badewannenarmaturen,
- e) durch Armaturendurchführungen oder
- f) aus den zugehörigen Zu- und Ablaufeinrichtungen ausgetreten ist.

2. Aufwendungen, die für das Verschließen von undichten Fugen erbracht werden müssen, werden nicht ersetzt.

Kein Abzug wegen Unterversicherung bei Kleinschäden

Der Versicherer verzichtet abweichend von § 12 Nr. 5 und 6 VHB 2025 bei ersatzpflichtigen Schäden bis 5.000 EUR auf einen Abzug wegen Unterversicherung.

Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

1. Abweichend von § 1 Nr. 2 b) VHB 2025 sowie in Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2025 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen die durch unmittelbare Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

- a) Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen verüben.
- b) Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
- c) Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

2. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung (siehe Nr. 1).

3. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

4. Besonderes Kündigungsrecht

Die Versicherung von Schäden durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung nach Nr. 1 kann während der vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrags vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird sieben Tage nach Zugang wirksam.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt oder mit sofortiger Wirkung kündigen.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 a) VHB 2025 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Fahrzeugs, seiner Teile (auch Anhänger) oder Ladung unmittelbar zerstört oder beschädigt werden.

2. Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugs oder einer fahrbaren oder selbstfahrenden Arbeitsmaschine.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Schäden durch Schalenwild

1. Der Versicherer ersetzt Schäden an versicherten Sachen durch wild lebende Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z. B. Wildschweine, Rehe oder Rothirsche).

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt.

Schäden durch wild lebende Wirbeltiere (nicht Schalenwild) an Hausrat am Versicherungsort

1. Der Versicherer ersetzt am Versicherungsort (§ 6 Nr. 3 a) – c) VHB 2025) Schäden an versicherten Sachen durch unmittelbare Einwirkung von wild lebenden Wirbeltieren, sofern es sich um kein Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz handelt.

Kein Versicherungsschutz besteht in Garagen außerhalb des Grundstücks auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Nicht versichert sind Folgeschäden durch das Fehlen elektrischer Spannung. Hiervon ausgenommen ist die Klausel „Kühl- und Gefriergut“.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt.

Außenversicherung

1. Geltungsdauer

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 b) VHB 2025 gelten Zeiträume von mehr als zwölf Monaten nicht als vorübergehend.

2. Entschädigungsgrenze

In Abweichung von § 7 Nr. 6 a) VHB 2025 ist die Entschädigungsgrenze auf 25.000 EUR erhöht.

Ständige Außenversicherung am Arbeitsplatz

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2025 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers, auch wenn sich diese dauerhaft außerhalb des Versicherungsorts befinden. Dem Versicherungsnehmer sind mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen gleichgestellt.

2. Arbeitsplatz ist der räumliche Bereich, an dem regelmäßig die Aufgaben einer beruflichen Tätigkeit verrichtet werden. Kein Arbeitsplatz sind öffentlich zugängliche Bereiche wie z. B. Restaurant, Café, Hotellobby, Wartebereiche im Bahnhof oder Flughafen, Badeeinrichtung, Schule und Universität.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

Ständige Außenversicherung für Sportausrüstungen

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2025 leistet der Versicherer unter den in § 7 Nr. 3 bis 5 VHB 2025 genannten Voraussetzungen Entschädigung für Sportausrüstungen auch wenn sich diese dauerhaft außerhalb des Versicherungsorts befinden.

2. Ferner wird in Erweiterung von § 3 VHB 2025 Entschädigung geleistet, wenn Sportausrüstungen durch Aufbrechen eines verschlossenen und mit dem Boden fest verbundenen Behältnisses außerhalb von Gebäuden entwendet wurden.

3. Sportausrüstungen sind Sportgeräte, deren Zubehör und dazu gehörende Sportbekleidung. Zur Sportbekleidung gehören auch Sachen, die Schutz gegen mögliche Verletzung bei Ausübung des Sports bieten.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

Hausrat von Angehörigen und Ehe- oder Lebenspartnern im Senioren- und Pflegeheim

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 3 VHB 2025 besteht auch im Zimmer eines Senioren- oder Pflegeheims innerhalb Deutschlands Versicherungsschutz.

2. Der Versicherungsschutz gemäß Nr. 1 gilt für das Eigentum der Eltern, Großeltern, Kinder, Geschwister sowie Halbgeschwister des Versicherungsnehmers und dessen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartners.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf versicherte Sachen des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- oder Lebenspartners, wenn diese selbst im Senioren- oder Pflegeheim wohnen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 10.000 EUR begrenzt.

Für Wertsachen nach § 13 Nr. 1 a) VHB 2025 gilt eine Entschädigungsgrenze von 500 EUR.

Inhalt von häuslichen Arbeitszimmern

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 3 a) VHB 2025 gehören Räume (häusliche Arbeitszimmer), die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, zur Wohnung, auch wenn diese nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind.

2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit diese nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

3. Die Fläche der beruflich oder gewerblich genutzten Räume, in denen Versicherungsschutz besteht, muss bei einer Anzeige der Wohnfläche nach § 11 Nr. 4 VHB 2025 (Wohnungswechsel) berücksichtigt werden.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

Rauch und Ruß

1. In Erweiterung von § 2 VHB 2025 ersetzt der Versicherer auch Schäden, die durch plötzlichen und bestimmungswidrigen Austritt von Rauch und Ruß aus einer Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlage entstanden sind.

2. Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen. Ruß ist ein bei unvollständigen Verbrennungsprozessen entstehender aus sehr kleinen Teilchen bestehender Feststoff.

3. Nicht versichert sind Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Rauch und Ruß entstehen (z. B. Fogging).

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Seng- und Schmorschäden

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 2 und Nr. 9 b) VHB 2025 ersetzt der Versicherer Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.

Der Seng- und Schmorschaden ist ein örtlich begrenzter Schaden, der durch äußerliche Hitzeeinwirkung oder Glut entsteht und durch Verfärbung der versengten Stelle sichtbar wird.

Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen und elektronischen Einrichtungen oder Geräten durch die Wirkung elektrischen Stroms entstehen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Falschalarm eines Gefahrenmelders (Rauch-, Gas-, oder Wassermelder, sowie Einbruchmeldeanlage)

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 und § 8 VHB 2025 ersetzt der Versicherer Kosten, die entstehen, wenn der Alarm (auch Falschalarm) eines Gefahrenmelders unmittelbar oder mittelbar zu einem Einsatz z. B. von Polizei oder Feuerwehr führt.
2. Ersetzt werden außer den Kosten des Einsatzes auch Kosten zur Beseitigung von Schäden an Türen oder Fenstern, die dadurch entstehen, dass sich aufgrund des Alarms gewaltsam Zugang in das versicherte Gebäude bzw. dessen Wohnungen verschafft wurde.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden zur Rettung von Leben

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2025 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen sowie an Fenstern und Türen, die dadurch entstehen, dass sich Rettungskräfte oder Ersthelfer zur Rettung von Leben gewaltsam Zugang zum Gebäude bzw. der versicherten Wohnung verschafft haben.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Reparatur an Rohren der Gasversorgung innerhalb des Gebäudes

1. In Erweiterung von § 1 VHB 2025 leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung, sofern der Versicherungsnehmer nach § 6 Nr. 2 c) aa) VHB 2025 hierfür die Gefahr trägt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen

In Erweiterung von § 13 Nr. 2 a) VHB 2025 ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf 30 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Die Wertsachen sind in der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

In Erweiterung von § 13 Nr. 2 b) VHB 2025 sind Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines Werteschutzschranke befunden haben, mit nachfolgenden Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall mitversichert:

1. 2.500 EUR insgesamt für Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
2. 25.000 EUR insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
3. 25.000 EUR insgesamt für Armband- und Taschenuhren ab einem Wiederbeschaffungswert von je 10.000 EUR, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

Diebstahl von nicht versicherungspflichtigen Fahrrädern

1. Für nicht versicherungspflichtige Fahrräder (auch Pedelecs und Elektrofahrräder) und die damit fest verbundenen Fahrradanhänger und Trailer-Bikes (Anhängerrad) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch einfachen Diebstahl, wenn diese zum Zeitpunkt des Diebstahls durch ein eigenständiges Schloss gesichert sind.
2. Für Fahrradteile besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad weggenommen worden sind oder mit einem eigenständigen Schloss (z. B. Akkumulatoren) gesichert waren.

Versicherungsschutz besteht auch für Fahrräder, Fahrradanhänger und Trailer-Bikes, wenn sie sich zur Zeit des Diebstahls in einem verschlossenen Kraftfahrzeug, einer verschlossenen Fahrradbox oder einem verschlossenen Anhänger (keine Plane), befanden.

3. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der nach Nr. 1 versicherten Fahrzeuge zu beschaffen und aufzubewahren.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.
5. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2025 leistungsfrei sein.

Diebstahl von Kinderwagen, Gehwagen und Rollstühlen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Kinderwagen, hierzu gehören auch Fahrradanhänger, die als Kinderwagen genutzt werden, Rollatoren, Gehwagen und Rollstühle, die nicht versicherungspflichtig sind, für Schäden durch einfachen Diebstahl.
2. Für die damit lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen, Rollator, Gehwagen oder Rollstuhl weggenommen worden sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2025 leistungsfrei sein.

Diebstahl von Wäsche, Waschmaschinen, Wäschespinnen und Trocknern

1. Der Versicherer leistet Entschädigung im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für Wäsche, Wäscheständer, Waschmaschinen und Wäschetrockner, die sich in gemeinschaftlich genutzten Räumen auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden.
Wäsche, Wäschespinnen oder Wäscheständer sind auch außerhalb des Gebäudes auf dem Grundstück der versicherten Wohnung versichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2025 leistungsfrei sein.

Diebstahl von mobilen Gartenmöbeln, -geräten und -technik, Grillgeräten, Gartenskulpturen, Aufstellpools und Planschbecken, Heizgeräten und Kinderspielgeräten

1. Der Versicherer leistet im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für mobile
 - a) Gartenmöbel, Sonnenschirme, Partyzelte und Gartenpavillons, die überwiegend aus Planen oder Stoffen bestehen, sowie für Gartenboxen und deren Inhalt (z. B. Auflagen, Gartengeräte, Kinderspielsachen),
 - b) Gartengeräte, z. B. Gartenscheren, Schaufeln, Spaten, Rasenmäher und Äxte,
 - c) Geräte der Gartentechnik und deren Ladestationen, z. B. Mähroboter, Schwimmbad-/Teichroboter und Rasentrimmer,
 - d) Grillgeräte,
 - e) Gartenskulpturen (Skulpturen, Figuren und Plastiken),
 - f) Aufstellpools (z. B. Framepools, Stahlwandpools, Holzpools, WPC-Pools) und Planschbecken, jeweils mit Abdeckungen,
 - g) Heizgeräte, wie z. B. Heizstrahler, -pilze,
 - h) Kinderspielsachen und -geräte, Go-Karts und motorbetriebene Spielfahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
 - i) Bienenvölker und Bienenstöcke, die artgerecht gehalten werden,
 die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung oder in gemeinschaftlich genutzten Räumen befinden.

- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2025 leistungsfrei sein.

Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

- In Erweiterung von § 7 Nr. 3 VHB 2025 ist auch das Aufbrechen von Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen und am Fahrzeug befestigten verschlossenen Boxen versichert. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.
- Für diese Erweiterung besteht weltweiter Versicherungsschutz.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt.
Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach § 13 Nr. 1 a) VHB 2025.
Für Geräte der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film-, Videogeräte sowie dem Zubehör der vorgenannten Geräte ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf insgesamt 1.000 EUR begrenzt.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2025 leistungsfrei sein.

Diebstahl aus Wassersportfahrzeugen

- In Erweiterung von § 7 Nr. 3 VHB 2025 ist auch das Aufbrechen eines verschlossenen Innenraumes von Wassersportfahrzeugen und an Wassersportfahrzeugen befestigten verschlossenen Boxen versichert. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Wassersportfahrzeugs gleich.
- Für diese Erweiterung besteht weltweiter Versicherungsschutz.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.
Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach § 13 Nr. 1 a) VHB 2025.
Für Geräte der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film-, Videogeräte sowie dem Zubehör der vorgenannten Geräte ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf insgesamt auf 1.000 EUR begrenzt.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2025 leistungsfrei sein.

Diebstahl aus Krankenzimmern

- In Erweiterung von § 3 VHB 2025 wird Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (§ 6 VHB 2025), wenn sich diese aufgrund eines stationären Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- und Kuraufenthaltes oder bei Kurzzeitpflege (maximal acht Wochen) vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und durch einfachen Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
- Für diese Erweiterung besteht weltweiter Versicherungsschutz.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt.
Für Wertsachen nach § 13 Nr. 1 a) VHB 2025 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf insgesamt 500 EUR begrenzt.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2025 leistungsfrei sein.

Diebstahl von Hausrat am Arbeitsplatz

- In Erweiterung von § 3 VHB 2025 wird Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (§ 6 VHB 2025) am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl. Dem Versicherungsnehmer sind mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen gleichgestellt.
- Arbeitsplatz ist der räumliche Bereich, an dem regelmäßig die Aufgaben einer beruflichen Tätigkeit verrichtet werden. Dazu zählt

auch das Arbeiten im Home-Office. Kein Arbeitsplatz sind öffentlich zugängliche Bereiche wie z. B. Restaurant, Café, Hotellobby, Wartebereiche im Bahnhof oder Flughafen, Badeeinrichtung, Schule und Universität.

- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt.

Für Wertsachen nach § 13 Nr. 1 a) VHB 2025 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf insgesamt 500 EUR begrenzt.

- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2025 leistungsfrei sein.

Diebstahl aus Praxisräumen

- In Erweiterung von § 3 VHB 2025 wird Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (§ 6 VHB 2025), wenn diese durch einfachen Diebstahl aus Praxisräumen für Heiberufe entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

- Für diese Erweiterung besteht weltweiter Versicherungsschutz.

- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt.

Für Wertsachen nach § 13 Nr. 1 a) VHB 2025 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf insgesamt 500 EUR begrenzt.

- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2025 leistungsfrei sein.

Diebstahl aus Garderobenaufbewahrung

- In Erweiterung von § 3 VHB 2025 leistet der Versicherer im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen (§ 6 VHB 2025) aus der Obhut der Garderobenaufbewahrung eines Veranstalters entwendet werden.

- Für diese Erweiterung besteht weltweiter Versicherungsschutz.

- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt.

Für Wertsachen nach § 13 Nr. 1 a) VHB 2025 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf insgesamt 500 EUR begrenzt.

- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2025 leistungsfrei sein.

Trickdiebstahl

- In Erweiterung von § 3 VHB 2025 leistet der Versicherer für versicherte Sachen (§ 6 VHB 2025), die durch Trickdiebstahl entwendet werden.

- Ein versicherter Trickdiebstahl liegt vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass sich der oder die Täter Zutritt zur im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung durch Vortäuschung falscher Tatsachen, insbesondere

- Vortäuschung einer Notlage oder
- einer sonstigen Hilfe erfordernden Situation oder
- Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten oder
- Vortäuschung einer persönlichen Beziehung verschafft haben.

Der versicherten Wohnung sind Räume gleich gestellt, in denen sich Sachen befinden, die im Rahmen der Außenversicherung (§ 7 Nr. 1 VHB 2025) versichert sind.

- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt.

Für Wertsachen nach § 13 Nr. 1 a) VHB 2025 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf insgesamt 1.000 EUR begrenzt.

- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2025 leistungsfrei sein.

Taschen- und Täuschungsdiebstahl

- In Erweiterung von § 3 VHB 2025 wird Entschädigung geleistet für Rucksäcke, Hand-, Schulter- und ähnliche Taschen (auch Brieftaschen und Geldbörsen), die durch einfachen Diebstahl außerhalb der Wohnung entwendet werden, sofern diese unmittelbar am Körper getragen werden. Mitversichert ist auch der Diebstahl des Inhaltes der Taschen.

Sofern sich die entwendeten Sachen im unmittelbaren Zugriff befinden, gilt dies auch, wenn der einfache Diebstahl durch Ablenkung oder Vortäuschung falscher Tatsachen durch den oder die Täter ermöglicht wird.

2. Für diese Erweiterung besteht weltweiter Versicherungsschutz.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 1.000 EUR begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2025 leistungsfrei sein.

Phishing, Pharming, Skimming

1. Phishing, Pharming

a) Versicherungsschutz

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2025 ersetzt der Versicherer nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unmittelbare Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch Phishing oder Pharming entstehen, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden. Dabei gelten als Versicherungsnehmer auch die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Personen.

Versicherungsschutz besteht nur in Zusammenhang mit Transaktionen, die auf einem im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Computer (PC, Notebook, Laptop), Tablet oder Smartphone durchgeführt wurden.

b) Definitionen

Phishing ist ein Verfahren, bei dem Dritte sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen (Identitäten) mit Hilfe von E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten beschaffen und mit den so erlangten Daten im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vornehmen. Als Phishing gilt auch, wenn sich Dritte bei einem Einbruchdiebstahl oder Raub (§ 3 VHB 2025) am Versicherungsort (§ 6 Nr. 3 VHB 2025) widerrechtlich Zugriff auf vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten verschaffen.

Pharming ist ein Verfahren, bei dem Dritte sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen (Identitäten) durch Umleitung auf gefälschte Webseiten vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten verschaffen und mit den so erlangten Daten im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vornehmen.

c) Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- andere Arten des Erlangens von Zugangs- oder Identifikationsdaten;
- andere Arten der Internetkriminalität;
- Schäden, soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht oder soweit ein kontoführendes Kreditinstitut sie begleicht oder dafür haftet;
- Schäden, die durch den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person bei der Benutzung eines Smartphones oder Tablets vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder ermöglicht wurden. Die Klausel grobe Fahrlässigkeit gemäß den Besonderen Bedingungen Hausratversicherung Komfortschutz (BB Hausrat Komfort 2025) findet keine Anwendung.

d) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Der Computer (PC, Notebook, Laptop), das Tablet oder das Smartphone muss mit einer Zugriffsberechtigung, einer Firewall sowie einer aktuellen Antivirensoftware ausgestattet sein. Die Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren. Sicherheitsupdates und Betriebssystemupdates (Firmware) müssen regelmäßig und zeitnah eingespielt werden. Veraltete Systeme und Anwendungen, für die der Hersteller keine Sicherheitsupdates mehr bereitstellt, dürfen nicht verwendet werden. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2025 leistungsfrei sein.

e) Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach einem Versicherungsfall muss der Versicherungsnehmer

- den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen;
- den Versicherungsfall unverzüglich bei dem kontoführenden Kreditinstitut anzeigen;
- in Abstimmung mit dem Kreditinstitut unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die den Schaden mindern (z. B. Widerspruch der Abbuchung) oder eine weitere Vergrößerung des Schadens verhindern (z. B. Kontosperrung);
- sich um Begleichung des Schadens durch den Verursacher oder durch das kontoführende Kreditinstitut bemühen.

Darüber hinaus muss der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers

- bei der Aufklärung des Versicherungsfalls mitwirken und dem Versicherer alle zur Feststellung der Schadenursache und des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilen;
- das kontoführende Kreditinstitut ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2025 leistungsfrei sein.

f) Umfang der Entschädigung

Ersetzt wird die unmittelbare Vermögenseinbuße in Höhe des zu Unrecht belasteten Betrags, soweit dieser nicht anderweitig erstattet wird.

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, Kosten für Hard- und Software) werden nicht erstattet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt. Mehrere Schäden, die aus einer gemeinsamen Ursache entstehen, gelten als ein Versicherungsfall.

2. Skimming

a) Versicherungsschutz

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2025 ersetzt der Versicherer nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unmittelbare Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch Skimming entstehen, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden. Dabei gelten als Versicherungsnehmer auch die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Personen.

b) Definition

Skimming ist ein Verfahren, bei dem Dritte sich durch Manipulation von Geldautomaten oder sonstigen, für elektronische Zahlungsvorgänge geeigneten, Lesegeräten einschließlich der Umgebung vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten verschaffen. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Opfers im Bankverkehr unerlaubte Handlungen vor.

c) Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden, soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht oder soweit ein Kreditinstitut sie begleicht oder dafür haftet.

d) Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach einem Versicherungsfall muss der Versicherungsnehmer

- den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen;
- den Versicherungsfall unverzüglich bei dem kontoführenden Kreditinstitut anzeigen;
- in Abstimmung mit dem Kreditinstitut unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die den Schaden mindern (z. B. Widerspruch der Abbuchung) oder eine weitere Vergrößerung des Schadens verhindern (z. B. Kontosperrung);
- sich um Begleichung des Schadens durch den Verursacher oder durch beteiligte Kreditinstitute bemühen.

Darüber hinaus muss der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers

- bei der Aufklärung des Versicherungsfalls mitwirken und dem Versicherer alle zur Feststellung der Schadenursache und des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilen;
- die beteiligten Kreditinstitute ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2025 leistungsfrei sein.

e) Umfang der Entschädigung

Ersetzt wird die unmittelbare Vermögensseinbuße in Höhe des zu Unrecht belasteten Betrags, soweit dieser nicht anderweitig erstattet wird.

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, Kosten für Hard- und Software) werden nicht erstattet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 1.000 EUR begrenzt. Mehrere Schäden, die aus einer gemeinsamen Ursache entstehen, gelten als ein Versicherungsfall.

3. Räuberische Erpressung (Kartennissbrauch nach Raub)

- a) In Erweiterung von § 3 Nr. 3 VHB 2025 ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer unmittelbare Vermögensschäden, die durch Raub der Bank- oder Kreditkarte und einer damit verbundenen Herausgabe von vertraulichen Zugangs- und Identifikationsdaten (Räuberische Erpressung) entstehen, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden. Dabei gelten als Versicherungsnehmer auch die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Personen.

b) Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- andere Arten des Erlangens von Zugangs- oder Identifikationsdaten;
- Schäden, soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht oder soweit ein Kreditinstitut sie begleicht oder dafür haftet.

c) Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach einem Versicherungsfall muss der Versicherungsnehmer

- den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen;
- die Bank, möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgegeben werden.

d) Umfang der Entschädigung

Ersetzt wird die unmittelbare Vermögensseinbuße in Höhe des zu Unrecht belasteten Betrags, soweit dieser nicht anderweitig erstattet wird.

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung) werden nicht erstattet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 1.000 EUR begrenzt. Mehrere Schäden, die aus einer gemeinsamen Ursache entstehen, gelten als ein Versicherungsfall.

Schiffskabinen und Zugabteile

1. Im Rahmen der Außenversicherung nach § 7 Nr. 1 und 3 VHB 2025 sind vom Versicherungsnehmer oder von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen genutzte Schiffskabinen, Privatkabinen in Flugzeugen und Bahnwagenabteile dem Raum eines Gebäudes nach § 3 Nr. 2 VHB 2025 gleichgestellt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

Inhalt von Kundenschießfächern bei Geldinstituten

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 3 VHB 2025 besteht Versicherungsschutz für den Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten innerhalb Deutschlands. Voraussetzung ist, dass das Schließfach vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt wird.
2. Diese Erweiterung hat Gültigkeit, soweit aus einem anderen Vertrag kein Ersatz erlangt werden kann.
3. Der Inhalt von Kundenschießfächern ist in der Versicherungssumme (§ 9 Nr. 2 VHB 2025) zu berücksichtigen.

4. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

5. Auf die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen am Versicherungsort gemäß der Klausel „Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen“ sowie die Aufbewahrungsvorschriften von Wertsachen für Wertschutzschränke nach § 13 Nr. 2 c) VHB 2025 wird besonders hingewiesen.

6. Auf die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls (§ 26 Nr. 2 VHB 2025) wird besonders hingewiesen.

Wasser- und Gasverlust

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2025 ersetzt der Versicherer die Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser (einschließlich der damit verbundenen notwendigen Abwassergebühren) oder Gas, die infolge eines Versicherungsfalls nach § 1 Nr. 1 VHB 2025 entstehen und die das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt.

Armaturen

1. In Erweiterung von § 4 Nr. 1 b) aa) VHB 2025 ist der notwendige Austausch von Armaturen auch infolge bedingungsgemäßer sonstiger Bruchschäden, sofern der Versicherungsnehmer nach § 6 Nr. 2 c) aa) VHB 2025 hierfür die Gefahr trägt, mitversichert.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Handelsware, Musterkollektionen und Arzneimittel

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 2 c) gg) VHB 2025 gelten Handelswaren, Musterkollektionen und Arzneimittel mitversichert.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt.

Schäden an Wäsche durch defekte Waschmaschinen

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2025 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden an nach § 6 und § 7 VHB 2025 versicherter Wäsche, die durch einen technischen oder mechanischen Defekt der Waschmaschine oder des Wäschetrockners entstehen, soweit der Versicherungsnehmer keine anderweitige Erstattung des Schadens beanspruchen kann.

2. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die durch Bedienungsfehler entstanden sind.

3. Mehrere Schäden, die auf eine gemeinsame Ursache zurückzuführen sind, gelten als ein Versicherungsfall.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt.

Kühl- und Gefriergut

1. Schäden an Kühl- und Gefriergut in Kühl- und Tiefkühlschränken oder -fächern infolge einer unvorhersehbaren Unterbrechung der Energiezufuhr oder durch ein technisches Versagen der Geräte werden ersetzt.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt.

Kraftfahrzeugzubehör

1. Abweichend von § 6 Nr. 4 c) VHB 2025 leistet der Versicherer Entschädigung für nicht im Kfz eingebaute(s) Kfz-Zubehör/Kfz-Teile des Versicherungsnehmers. Dem Versicherungsnehmer sind mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen gleichgestellt.

2. Ständige Außenversicherung

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2025 leistet der Versicherer unter den in § 7 Nr. 3 bis 5 VHB 2025 genannten Voraussetzungen Entschädigung für nicht im Kfz eingebaute(s) Kfz-Zubehör/Kfz-Teile des Versicherungsnehmers auch wenn sich diese dauerhaft außerhalb des Versicherungsorts innerhalb Deutschlands befinden. Dem Versicherungsnehmer sind mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen gleichgestellt.

3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit diese nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Erhöhte Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen und Kosten bereits vollständig ausgeschöpft, gilt folgendes:

Versicherte Kosten (§ 8 VHB 2025) werden darüber hinaus bis zu 100 Prozent der Versicherungssumme (§ 9 Nr. 2 VHB 2025) ersetzt.

Schadenbedingter Krankenhausaufenthalt

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2025 ersetzt der Versicherer die infolge eines unter diesen Vertrag fallenden entschädigungspflichtigen Schadens in Rechnung gestellte
 - a) Zuzahlung für einen Krankenhausaufenthalt;
 - b) Zuzahlung für die Rettungsfahrt ins Krankenhaus für den Versicherungsnehmer und die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für individuell wählbare Zusatzleistungen.
3. Die Kosten nach Nr. 1 werden erstattet, soweit dafür keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt.

Bewachungskosten

1. In Erweiterung von § 8 Nr. 6 VHB 2025 wird die Bewachung versicherter Sachen bis zu einer Dauer von längstens 14 Tagen ersetzt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Sicherungsanlagen (technisch, optisch und akustisch)

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 2 c) cc) VHB 2025 sind auch technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen, mitversichert.
2. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind, sofern keine Entschädigung über eine bestehende Gebäudeversicherung erlangt werden kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Telefonmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl nach § 3 Nr. 2 VHB 2025 in die versicherte Wohnung das Telefon vom Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt.

Kartenmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl

1. Der infolge eines Einbruchdiebstahls oder eines Raubes nach § 3 VHB 2025 entstehende Schaden durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten ist mitversichert.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit eine Entschädigung nicht von dem Karten ausgebenden Unternehmen oder aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer muss nach einem Versicherungsfall die Bank, möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgegeben werden.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2025 leistungsfrei sein.

Hotelkosten

1. In Erweiterung von § 8 Nr. 3 VHB 2025 werden die Hotelkosten oder die Kosten für eine andere Unterbringung sowie die Kosten für die damit verbundene geänderte Lebensführung bis zu einer Dauer von längstens zwölf Monaten ersetzt.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR pro Tag begrenzt.

Umzugskosten

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2025 ersetzt der Versicherer Kosten für den Umzug in eine andere vergleichbare Wohnung sowie den Rückumzug, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden ist und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
2. Eine Wohnung ist vergleichbar, wenn sie innerhalb Deutschlands und in einer Entfernung von höchstens 50 km vom bisherigen Wohnort liegt.
3. Ersetzt werden die durch den Umzug veranlassten Transportkosten. Für in Verbindung mit dem Umzug anfallende Gebühren (z. B. Ummeldung, Adressänderung) wird ein pauschaler Betrag von 100 EUR geleistet.
4. Kosten für die durch den Umzug entstandene geänderte Lebensführung werden nicht ersetzt.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Transport- und Lagerkosten

1. In Erweiterung von § 8 Nr. 4 VHB 2025 werden die Transport- und Lagerkosten des versicherten Hausrates längstens für die Dauer von zwei Jahren ersetzt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Aufwändungsersatz für Verpflegungskosten von Helfern

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2025 leistet der Versicherer eine Entschädigung für Kosten, die dem Versicherungsnehmer infolge eines erheblichen Versicherungsfalles für die Verpflegung von freiwilligen Helfern entstanden sind.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 EUR übersteigt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

Unbewohnte Wohnung

Abweichend von § 17 Nr. 1 c) VHB 2025 liegt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung vor, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als zwölf Monate unbewohnt ist und auch nicht beaufsichtigt wird. Hiervon unberührt bleiben die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach § 16 VHB 2025 (Sicherheitsvorschriften).

Hausrat in nicht ständig bewohnten Wohnungen

Abweichend von § 6 und § 13 VHB 2025 sind nicht versichert:

1. In nicht ständig bewohnten Wohnungen im nicht ständig bewohnten Gebäude:
 - a) Wertsachen (§ 13 Nr. 1 a) aa) bis ee) VHB 2025); Sachen aus Silber sind jedoch mitversichert;
 - b) Schusswaffen;
 - c) Foto- und optische Apparate.
2. In nicht ständig bewohnten Wohnungen im ständig bewohnten Gebäude;
Wertsachen (§ 13 Nr. 1 a) aa) bis dd) VHB 2025); Sachen aus Silber sind mitversichert.
3. Der Ausschluss nach Nr. 1 und 2 findet an solchen Tagen keine Anwendung, an denen die Wohnung beaufsichtigt ist. Beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält. Am Tag der An- und Abreise gilt die Wohnung als beaufsichtigt.
4. An solchen Tagen, an denen die Wohnung beaufsichtigt ist (siehe Nr. 3), entspricht die Entschädigungsgrenze für Wertsachen dem für die ständig bewohnte Wohnung des Versicherungsnehmers festgelegten Prozentsatzes der Versicherungssumme.

Sachverständigenkosten

1. Soweit der entschädigungspflichtige Schaden voraussichtlich 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach § 15 Nr. 6 VHB 2025 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung oder des Versuchs der Wiederherstellung – jedoch nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

2. Ausschlüsse

- a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);
 - verfügbare Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

Mehrkosten bei Rückreise

1. Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden voraussichtlich 5.000 EUR und ist die Anwesenheit des Versicherungsnehmers, dessen Ehe- oder Lebenspartner oder mitreisende Familienangehörige am Schadenort notwendig, so ersetzt der Versicherer für eine vorzeitige Rückreise den Fahrtmehraufwand für ein angemessenes Reisemittel. Die Angemessenheit richtet sich nach dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Bei einer Rückreise mit der Bahn werden die Mehrkosten für die Fahrt mit der 1. Klasse ersetzt.
2. Als Reise gilt jede Abwesenheit des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- oder Lebenspartners vom Versicherungsort.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

Reiserücktrittskosten

1. Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden voraussichtlich 5.000 EUR und ist die Anwesenheit des Versicherungsnehmers, dessen Ehe- oder Lebenspartner oder mitreisender Familienangehöriger am Schadenort notwendig, erstattet der Versicherer anfallende Storno- oder Umbuchungsgebühren einer bereits gebuchten Reise.
2. Als Reise gilt jede Abwesenheit vom Versicherungsort.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt. Der Versicherer leistet nur, soweit die angefallenen Gebühren nicht anderweitig übernommen werden.

Vorsorge

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 b) VHB 2025 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 20 Prozent.

Vorsorge bei Heirat, Geburt, Adoption, Aufnahme, Umzug

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 b) VHB 2025 erhöht sich

1. bei standesamtlicher Heirat des Versicherungsnehmers oder
2. der Geburt eines Kindes des Versicherungsnehmers oder
3. der Adoption eines Kindes durch den Versicherungsnehmer oder
4. der Aufnahme eines Stief- oder Pflegekindes durch den Versicherungsnehmer oder
5. bei Umzug (§ 11 VHB 2025) des Versicherungsnehmers die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von zusätzlich 20 Prozent.

Die Erhöhung beginnt mit dem Eintrittstag des jeweiligen Ereignisses und endet zwölf Monate danach.

Vorläufiger Versicherungsschutz bei Auszug

1. Entfällt für bisher in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Personen der Hausratversicherungsschutz, weil diese einen eigenen, nicht zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehörenden Hausstand begründen (z. B. Auszug von Kindern), so besteht für die Dauer von zwölf Monaten, gerechnet ab Begründung des eigenen Hausstands, vorläufiger Versicherungsschutz.
2. Dieser vorläufige Versicherungsschutz besteht nur soweit aus diesem oder anderen Versicherungsverträgen keine anderweitige Entschädigung in Anspruch genommen werden kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Betrag von 30.000 EUR begrenzt. Der übrige Leistungsumfang richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Haushaltsbegründung vereinbarten Vertragsinhalt.

III. Erweiterungen

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, gelten zusätzlich:

Die nachstehenden Bedingungen gelten – **sofern ausdrücklich vereinbart** – zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen Hausratversicherung (VHB 2025).

Kein Abzug wegen Unterversicherung

1. Der Versicherer nimmt abweichend von § 12 Nr. 5 und 6 VHB 2025 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
2. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne entsprechende Vereinbarung nach Nr. 1 besteht.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Hausrat ohne Grenzen

1. Abweichend von § 12 Nr. 4 Absatz 1 und 2 VHB 2025 und § 31 Nr. 1 d) VHB 2025 wird eine Leistung, für die in den diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen keine besondere Entschädigungsgrenze vorgesehen ist, auch über die Versicherungssumme zuzüglich Vorsorgebetrag hinaus erbracht.

In diesem Fall ist die Entschädigung für versicherte Sachen, versicherte Kosten und der Ersatz der Aufwendungen zur Abwendung sowie Minderung des Schadens auf insgesamt 250.000 EUR (Höchstentschädigung) zuzüglich Vorsorgebetrag begrenzt.

Für alle diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen, bei denen die Entschädigung auf die Versicherungssumme begrenzt ist, bildet die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme die maximale Entschädigung. Die in der Klausel „Hausrat ohne Grenzen“ genannte Höchstentschädigung von 250.000 EUR findet insoweit keine Anwendung.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers verursacht werden, werden unbegrenzt ersetzt.

2. Wird die Höchstentschädigung nach Nr. 1 Absatz 2 von 250.000 EUR zuzüglich Vorsorge für die Entschädigung versicherter Sachen und Kosten bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (§ 8 VHB 2025) darüber hinaus bis zu zehn Prozent der Versicherungssumme ersetzt. Ein durch die Klausel „Erhöhte Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten“ vereinbarter höherer Wert findet entsprechend Anwendung.
3. § 12 Nr. 4 Absatz 3 VHB 2025 findet keine Anwendung.
4. Die Anwendung von Nr. 1 bis 3 endet, wenn
 - a) die Versicherungssumme den Betrag von 250.000 EUR übersteigt;
 - b) auf Wunsch des Versicherungsnehmers während der Laufzeit des Vertrags die sich unter Berücksichtigung einer Anpassung (§ 9 Nr. 3 VHB 2025) ergebende Versicherungssumme reduziert wird oder er einer Anpassung nach § 9 Nr. 3 c) VHB 2025 widerspricht. § 28 VHB 2025 bleibt hiervon unberührt;
 - c) sich während der Laufzeit des Vertrags die Wohnfläche in m² durch bauliche Veränderungen oder Wohnungswechsel vergrößert und die Veränderung dem Versicherer nicht innerhalb eines Jahres ab Beginn der baulichen Veränderungen oder des Wohnungswechsel angezeigt wurde. Die Regelungen von § 11 VHB 2025 bleiben ansonsten unberührt.

5. Wenn die Wohnfläche bei Antragsstellung zu niedrig angegeben wurde, endet die Anwendung von Nr. 1 bis 3 rückwirkend ab Vertragsbeginn.

Besondere Bedingungen zum Sofort-Schutz

1. Anwendung

Besteht für den Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für das im Rahmen dieses Vertrags versicherte Risiko bereits Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer (Vorversicherer), findet der nachfolgend beschriebene Sofort-Schutz Anwendung.

2. Wesen

Der Vertrag des Vorversicherers geht dem bei der Württembergischen Versicherung AG bestehenden Vertrag im Falle eines Schadenereignisses grundsätzlich vor.

Hierbei gilt folgendes vereinbart:

- a) Die Leistung aus dem Sofort-Schutz berechnet sich nach den Bedingungen und Vereinbarungen dieses Vertrags abzüglich einer Leistung des Vorversicherers.
- b) Der Versicherungsschutz im Rahmen des Sofort-Schutzes bezieht sich nur auf den Teil des Schadens, der vom Versicherungsumfang der bereits bestehenden Versicherung nicht erfasst wird und/oder diesen der Höhe nach übersteigt.
- c) Eine beim Vorversicherer bestehende Selbstbeteiligung wird nicht vom Sofort-Schutz erfasst.
- d) Eine Aufhebung der bestehenden Vorversicherung oder eine Minderung ihres Leistungsumfanges nach Beantragung dieses Vertrags bewirkt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 keine Erhöhung des Sofort-Schutzes dieses Vertrags.
- e) Eine Leistung im Rahmen des Sofort-Schutzes kann insoweit nicht beansprucht werden, als der Vorversicherer wegen Pflicht- (z. B. Beitragsverzug) bzw. Obliegenheitsverletzungen von der Verpflichtung zur Leistung frei ist.

3. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung alle Unterlagen und Nachträge zur bestehenden Vorversicherung einzureichen.

Dazu gehören im Versicherungsfall auch die Schadenabrechnungen des Vorversicherers.

Änderungen der Vorversicherung, die nach der Beantragung dieses Vertrags vorgenommen werden, sind der Württembergischen Versicherung AG unverzüglich anzuzeigen.

4. Ende

Der Sofort-Schutz endet vereinbarungsgemäß zum nächstmöglichen Ablauf des Vorvertrags, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab Beginn dieses Vertrags.

Wird die Vorversicherung vor dem für das Ende des Sofort-Schutzes vereinbarten Zeitpunkt beendet, ist dies der Württembergischen Versicherung AG unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall endet der Sofort-Schutz mit dem Ende der Vorversicherung.

Mit Ende des Sofort-Schutzes beginnt der vereinbarte Versicherungsschutz.

Ein für das Bestehen der Vorversicherung gewährter Beitragsrabbatt entfällt ab diesem Zeitpunkt.